

## Gemeinderat

# Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 15. Mai 2022

Der Gemeinderat Wolhusen,  
gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) vom 26. November 2017 sowie §§ 18 ff. des  
Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988,  
beschliesst:

Am **Sonntag, 15. Mai 2022**, findet in der Gemeinde Wolhusen die Gemeindeabstimmung über folgende  
Vorlage statt:

- **Jahresbericht 2021**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen  
dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine  
vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 10. Mai 2022 ihren politischen Wohnsitz  
in Wolhusen geregelt haben. Das Stimmregister wird am Dienstag, 10. Mai 2022, 17:00 Uhr, abgeschlossen.  
Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Gemeindeab-  
stimmung im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Die Akten zu der Abstimmungsvorlage liegen bei der Ge-  
meinde, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf und sind unter [www.wolhusen.ch](http://www.wolhusen.ch) – Politik / Verwaltung – Wah-  
len / Abstimmungen – Volksabstimmung 15. Mai 2022 publiziert. Ausserdem findet am Montag, 2. Mai 2022,  
19:30 Uhr, Saal Rössli ess-kultur, eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Die persönliche Stimmabgabe kann am Abstimmungstag von 10:00 – 10:30 Uhr an der Urne in der Ein-  
gangshalle des Gemeindehauses vorgenommen werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen möglich. Die Anleitung auf  
der Rückseite des Stimmrechtsausweises ist zu beachten. Das Zustell- und Rücksendekuvert kann entweder  
per Post an die aufgedruckte Adresse gesendet oder direkt in den Briefkasten beim Haupteingang des Ge-  
meindehauses eingeworfen werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert  
noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Dieser Beschluss ist in den Medien sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wolhusen, 10. März 2022

**Gemeinderat Wolhusen**